



West-Preussischer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 *Gr.* für das Jahr.

Stück 14.

Kamieniek, den 7. April

1853.

N^o. 40. Nach § 11 der Allerhöchst genehmigten und durch das Amtsblatt Stück 53 pro 1850 bekannt gemachten Ministerialbestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen vom 26. October 1850 sollen die Gesuche derjenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots, welche bei Einziehung zu den Fahnen gemäß § 9, l. c., Anspruch auf Berücksichtigung machen, jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission unterliegen.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 22. März 1851 (Kreisblatt pro 1851, Stück 13, N^o. 41,) fordere ich die städtischen Gemeindevorstände und die Ortsbehörden des Kreises auf, den Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots sofort bekannt zu machen, daß diejenigen, welche bei einer etwaigen Einziehung zu den Fahnen auf Berücksichtigung Anspruch machen zu können glauben, ihre Gesuche ungesäumt bei dem Ortsvorstande anzubringen haben.

Die Ortsvorstände aber weise ich an, die eingegangenen Gesuche unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, nach Maßgabe des Befundes eine Nachweisung nach dem in der oben gedachten Kreisblattverfügung vorgeschriebenen Schema aufzustellen und mir diese Nachweisung in duplo unfehlbar bis zum 21. d. M. einzureichen.

Später eingehende Nachweisungen werden nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung dieser bis zu dem gedachten Termine eingegangenen Berücksichtigungsgesuche wird am 2. Mai c. früh 8 Uhr in Gleiwitz im Schwürkschen Garten erfolgen, und es haben sich daher diejenigen Gemeindevorsteher (Ortsschulzen) des Kreises, welche dergleichen Reklamationsnachweisungen eingereicht, hierzu pünktlich einzufinden. Den Reservisten und Landwehrmännern, die eine Zurückstellung nachgesucht haben, bleibt es überlassen, sich in dem gedachten Termine ebenfalls zu stellen.

Kamieniek, den 2. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. V. v. Maczek.

N^o. 41. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 2. October v. J. (Kreisblatt pro 1852, Stück 41, N^o. 159,) fordere ich die Polizeiverwaltungen des Kreises auf, über die vorgenommenen Revisionen der Feuerlöschgeräthschaften unfehlbar bis zum 14. d. M. zu berichten.

Die an jenem Tage etwa noch fehlenden Berichte werde ich durch expresse Boten auf Kosten der sämigen Behörden abholen lassen.

Kamieniez, den 1. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

N^o. 42. Mit allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs sind dem Polizei-Präsidenten von Hinkeldey zu Berlin die ins politische Gebiet fallenden Angelegenheiten der höheren Sicherheits-Polizei im Königlichen Ministerio des Innern übertragen worden. Sr. Excellenz der Herr Minister des Innern hat den Polizei-Präsidenten von Hinkeldey ermächtigt, in seinem Auftrage an alle Polizei-Behörden des Preussischen Staates in Angelegenheiten der politischen Polizei Verfügungen zu erlassen, welchen dieselben Folge zu leisten verpflichtet sind.

Dies mache ich den Ortspolizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung hiermit bekannt.

Kamieniez, den 1. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

N^o. 43. Die von vielen Seiten laut gewordene Besorgniß, daß durch die Dismembrationen des ländlichen Grundbesitzes der Bauernstand, die Kraft des Staates, in seinen Grundfesten erschüttert werde, hat dem Königlichen Ministerio für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Veranlassung gegeben, die Frage einer ersten Prüfung zu unterziehen, ob es gegenwärtig geboten sei, der unbeschränkten Zerstückelung der spannfähigen Rustikalgrundstücke direkt entgegen zu treten. Zu einer gründlichen Erörterung dieses Gegenstandes ist dem Königl. Ministerio aber eine vollständige Kenntniß der Fortschritte, welche die Dismembration des ländlichen Grundeigenthums seit dem Beginne des Jahres 1837 gemacht hat, so wie der Veränderungen unentbehrlich, welche dadurch in der Zahl der verschiedenen Gattungen dieses Grundeigenthums seitdem eingetreten sind.

In Folge des mir dieserhalb von der Königlichen Regierung gewordenen Auftrags, fordere ich die Dominielpolizeiverwaltungen des Kreises auf, nach den unten folgenden drei Schemas Uebersichten für jede einzelne zu ihren Bezirken gehörige Ortschaft mit der diesem wichtigen Gegenstande entsprechenden Sorgfalt unter Zuziehung der Ortsgerichte aufzunehmen und mir unfehlbar bis zum 21. d. M. einzureichen.

N. 44. Es ist seither mißfällig bemerkt worden, daß die mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande an den Staats- und Privat-Chauffeen, so wie an andern Straßen, angelegten Baumpflanzungen, von böswilligen Menschen beschädigt und selbst Bäume entwendet werden. Obwohl die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums nach § 281 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 mit Gefängnißstrafe verpönt und namentlich die Beschädigung der Chauffeeebäume nach § 19 der zusätzlichen Bestimmungen des Chauffeegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 bei Strafe verboten ist, so sind doch erfahrungsmäßig bis jetzt wenig Baumfrevler zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.

Wir sehen uns daher mit Bezug auf unsere Amtsblattbekanntmachung vom 28. Februar 1819, betreffend die Beschädigung der Bäume an den Straßen, veranlaßt, die Herren Landräthe, Kreis-Schulen-Inspektoren, Gruben-, Hütten- und Fabrik-Besitzer, so wie die Ortsvorstände und Polizeiverwalter aufzufordern, die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt der Erhaltung der öffentlichen Alleen zuzuwenden, der Jugend Neigung für Baumpflanzungen einzuprägen und auf die Zweckmäßigkeit und Schönheit derselben nachdrücklich hinzuwirken.

Jeder ermittelte Baumfrevler ist zur Untersuchung und Bestrafung der competenten Gerichtsbehörde unnachsichtlich anzuzeigen.

Dem Denuncianten wird im Falle der Ueberführung und Bestrafung der Baumfrevler, nach Maßgabe der oben erwähnten Amtsblattbekanntmachung, eine Prämie von 2 bis 5 *Thl.* gewährt werden.

Duppeln, den 7. März 1853.

Königliche Regierung.

Vorstehende Amtsblattverordnung der Königlichen Regierung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere die Polizeiverwaltungen, die Ortsbehörden und die Gensdarmen des Kreises auf, die Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straßen sich angelegen seyn zu lassen, ermittelte Baumfrevler zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen, insbesondere aber für die Nachpflanzung der Straßenbäume da, wo sie fehlen oder zu ergänzen sind, sobald es die Witterung gestattet, ohne allen Verzug Sorge zu tragen. Namentlich erhalten die Gensdarmen die bestimmteste Weisung, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen auf diesen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten und etwaige Nachlässigkeiten der Verpflichteten in Betreff der Baumpflanzungen mir sofort anzuzeigen.

Kamienieß, den 22. März 1853.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Raczek.

N. 45. Am 3. Februar ist in Freistadt, in Oestreich-Schlesien, der nachstehend bezeichnete taubstumme Knabe aufgegriffen worden.

Ich fordere sämmtliche Ortsbehörden des Kreises auf, sofort Recherchen anzustellen, ob der Knabe etwa einer Gemeinde des hiesigen Kreises angehört, und mir über das Resultat der Nachforschungen bis zum 14. April c. Bericht zu erstatten.

Personbeschreibung

des in der Stadt Freistadt von der K. K. Gendarmerie aufgegriffenen, taubstummen Knaben, unbekanntem Namens und Wohnortes.

Derselbe ist beiläufig 13 Jahr alt, 3 Schuh 8 Zoll groß, untersehter Statur, breiten Gesichts und bräunlichen Teints, hat blonde Haare, derlei Augenbrauen, eine stumpfe breite Nase, gelblich graue Augen, eine breite Oberlippe und ist am rückwärtigen Körpertheile mit vielen, wahrscheinlich wegen Ungeziefer aufgekrachten rothen Flecken versehen; scheint bei schärferer Ansprache etwas weniges Gehör zu haben, und bringt auch mehrere, jedoch unverständliche Laute vor. Am Leibe trägt derselbe einen grün tuchenen zerrissenen Kaputrock, ein ebenfalls zerrissenes grobes Leinwandhemd, und eine blau tuchene Kappe mit Schild.

Kamieniez, den 14. März 1853.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Kaczek.

N. 46. Der Knabe Alexander Thomaszowski aus Langendorf, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist von dem Magistrate zu Leobschütz unterm 1. d. M. mittels einer auf 5 Tage gültigen beschränkten Reise-Route in seine Heimath dirigirt worden, jedoch daselbst noch nicht eingetroffen. Da sich derselbe wie bisher vagabondirend umhertreibt, so fordere ich die Polizei-Verwaltungen und Königlichen Gendarmen des Kreises auf, den r. Thomaszowski im Betretungsfalle festzunehmen und an die Polizei-Verwaltung zu Langendorf abzusenden.

Kamieniez, den 18. März 1853.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Kaczek.

N. 47. Am 9. Mai d. J. soll die Vorstellung derjenigen gedienten Mannschaften, welche sich für invalide halten, stattfinden, um über ihr Ausscheiden oder Verbleiben in dem Militärverhältniß, Entscheidung treffen zu können. Ich fordere daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises auf, sofort in ihren Gemeinden bekannt zu machen, daß die betreffenden Mannschaften sich Behufs ihrer ärztlichen Untersuchung, an dem gedachten Tage Vormittags 8 Uhr in Glewitz im Schwürzschens Garten zu stellen haben.

Kamieniez, den 2. April 1853.

Der Königliche Landrath.

J. B. v. Kaczek.

Steckbrief. Der wegen Diebstahls von uns zur Untersuchung gezogene Knecht Thomas Zientek — dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von seinem Wohnorte Dombrowka — Tost-Gleiwitzer Kreises — entfernt und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den 2c. Zientek Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangenen-Inspection einliefern zu lassen. Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des 2c. Zientek Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 17. Januar 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Steckbrief. Die wegen Vagabondirens von uns zur Untersuchung gezogene unverheh. Anna Wilczek, deren Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von ihrem Wohnorte Preiſwitz hiesigen Kreises entfernt und ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf die Anna Wilczek Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und gegen Erstattung der Transportkosten an unsere Gefangenen-Inspection einliefern zu lassen.

Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte der Anna Wilczek Kenntniß hat, wird aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde davon unverzügliche Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 17. März 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Eine silberne Taschenuhr mit Stahlkette ist als muthmaßlich gestohlen, polizeilich mit Beschlagnahme belegt worden. Der bestohlene Eigentümer, oder wer sonst über einen Diebstahl an dieser Uhr Auskunft geben kann, wird aufgefordert, bei dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 17. März 1853.

Der Staatsanwalt
Freytag.

Steckbrief. Der Pferdeknecht Severin Michalok aus Herrmannshof, hiesigen Kreises, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist wegen schweren Diebstahls und Unterschlagung durch Erkenntniß vom 8. Juli 1852 zu einer Gefängnißstrafe von einem Jahre und einer Woche verurtheilt und hat sich durch Entfernung von seinem bisherigen Wohnorte der Strafvollstreckung entzogen.

Es werden alle Behörden ergebenst ersucht, auf den 2c. Michalok zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die Königl. Kreis-Gerichts-Commissiön zu Tost gegen Erstattung der Transportkosten abliefern zu lassen.

Zugleich wird ein Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des 2c. Michalok irgend welche Auskunft geben kann, zur Anzeige hierüber an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde veranlaßt.

Gleiwitz, den 21. März 1853.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen,	Rozen,	Gerste,	Safer,	Erbsen,	Kartoffeln	Stroh,	Heu,	Butter,
		der Scheffel p. Syr. Pz.	der Scheffel p. Syr. Pz.	der Scheffel p. Syr. Pz.	der Scheffel p. Syr. Pz.	der Scheffel p. Syr. Pz.	der Scheffel p. Syr. Pz.	das Schock p. Syr. Pz.	der Centner p. Syr. Pz.	das Quart p. Syr. Pz.
Gleiwitz, den 5. April.	Höchster	2 7 6	2 2 6	1 13 6	1 6 6	2 6 6	20 5 5	26 5 5	18 5 5	
	Niedrigster	2 5 6	1 24 6	1 13 6	1 4 6	2 6 6	20 5 5	26 5 5	18 5 5	
Ratibor, den 31. März.	Höchster	2 6 6	1 25 6	1 12 6	1 3 6	2 3 6	4 10 6	27 5 5	20 5 5	
	Niedrigster	2 5 6	1 24 6	1 10 6	1 1 6	6 1 27 6	4 5 6	22 5 5	17 5 5	
Oppeln, den 28. März.	Höchster	2 7 6	29 5 5	1 7 6	22 5 5	2 5 5	16 5 5	26 5 5	18 5 5	
	Niedrigster	2 2 6	25 5 5	1 2 6	20 5 5	1 25 5	16 5 5	26 5 5	18 5 5	